

besonderen Gefahren für die Tierbestände verursacht, ist die spezielle Strafbestimmung im Gesetz über das Veterinärwesen vom 20. Juni 1962 (GBI, I, S. 55) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Abs, 2 des § 168 StGB unterscheidet sich von Abs, 1 dadurch, daß

- die beruflichen Pflichten fortwährend trotz erzieherischer Einwirkung (bewußt) verletzt und
- dadurch wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfälle verursacht wurden.

### 3.3, Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko - § 169 StGB

Die konsequente Anv/endung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion verlangt von den produzierenden Einheiten die Verwirklichung eines konsequenten Aufwand-Nutzen-Denkens und Handelns, verlangt aktive Wirtschaftstätigkeit im Sinne schöpferischer Disposition und damit die Entwicklung und Entfaltung einer aktiven sozialistischen Geschäftstätigkeit. Die auf der Grundlage staatlicher Führungsgrößen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan zu verwirklichende Eigenverantwortung der Betriebe für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion setzt voraus, daß vor allem von den leitenden Kadern ein sozialistischer Führungsstil entwickelt und realisiert wird, der sich durch Rationalität, Effektivität und Modernität in der Vorbereitung und im Durchsetzen von Entscheidungen auszeichnet. Aktives Wirtschaftsverhalten im Sinne von schöpferischer sozialistischer Geschäftstätigkeit impliziert jedoch, daß Entscheidungen mit Wahrscheinlichkeitselementen ergehen und ergehen müssen, da in der Konsequenz nur ein gesunder, auf exakter Variantenentwicklung fußender Entschluß mit der objektiven Forderung nach weltmarktfähigen Spitzenleistungen Rechnung zu tragen vermag.